

Stellungnahme Kantonale Verordnung über Massnahmen zur Unterstützung der Sicherheit von Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen

Die Stellungnahme wurde am 05. Jun 2025 um 21:51:19 Uhr erfolgreich übermittelt.

Thematik:

Kantonale Verordnung über Massnahmen zur Unterstützung der Sicherheit von Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen

Teilnehmerangaben:

SP Kanton Luzern
Theaterstrasse 7
6003 Luzern

Kontaktangaben:

Kanton Luzern
Justiz- und Sicherheitsdepartement
Postfach 3768
6002 Luzern

E-Mail-Adresse: jsdds@lu.ch
Telefon: 041 228 59 17

Teilnehmeridentifikation:

178054

Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Kantonale Verordnung über Massnahmen zur Unterstützung der Sicherheit von Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen(SMSV)	§ 5 Begrenzung Finanzhilfen	Die kantonale Finanzhilfe soll bis zu 100 Prozent des Bundesbeitrags betragen können, wenn die Realisierung der Massnahme für die betroffene Minderheit ansonsten nicht möglich oder zumutbar wäre.	<p>Die SP versteht das Anliegen, über eine Kostenbeteiligung der Gesuchstellenden einen Anreiz für sorgfältige Anträge zu schaffen. Dies darf jedoch nicht dazu führen, dass Gruppen mit wenig finanziellen Mitteln gar kein Gesuch stellen. Wir fordern daher, § 5 lit. b der Verordnung anzupassen: Die kantonale Finanzhilfe soll bis zu 100 Prozent des Bundesbeitrags betragen können, wenn die Realisierung der Massnahme für die betroffene Minderheit ansonsten nicht möglich oder zumutbar wäre. Alternativ schlagen wir vor, analog zum Kanton Zürich festzulegen, dass die finanzielle Unterstützung durch den Kanton im Einzelfall die Höhe der entsprechenden finanziellen Unterstützung des Bundes nicht übersteigen darf.</p> <p>Zudem weisen wir darauf hin, dass die Bundesverordnung (Art. 7 VSMS) eine <i>maximale</i> Bundesbeteiligung von 50 Prozent vorsieht – nicht automatisch genau 50 Prozent. Die restlichen Kosten können für betroffene Minderheiten nach Abzug der kantonalen Finanzhilfe somit höher ausfallen 10-25 Prozent. Eine flexiblere Auslegung auf kantonomer Ebene ist daher umso wichtiger.</p>

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Allgemeine Würdigung	Ihre Bemerkung	<p>Die SP Kanton Luzern begrüsst den Entwurf für eine neue kantonale Verordnung zur Unterstützung der Sicherheit von Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen ausdrücklich. Minderheiten sehen sich in der Schweiz zunehmend Bedrohungen, Übergriffen und Hass ausgesetzt. Der Schutz vor Gewalt, Diskriminierung und Einschüchterung ist eine Grundvoraussetzung für ein freies und gleichberechtigtes Zusammenleben. Der Anstieg antisemitischer, rassistischer oder queereindlicher Vorfälle erfüllt uns mit grosser Sorge. Es ist ein wichtiges Signal, dass der Kanton Luzern hier mehr Verantwortung übernimmt.</p> <p>Es ist richtig und wichtig, dass für die regelmässige Gewährung von Finanzhilfen eine eigene Verordnung geschaffen wird. Damit wird der Schutz besonders gefährdeter Minderheiten nicht länger über Einzelentscheide oder unsystematische Beiträge – etwa aus dem Lotteriefonds – geregelt, sondern in einer nachvollziehbaren, rechtlich verankerten Form. Die SP Kanton Luzern unterstützt dieses Vorgehen ausdrücklich. Zudem fordern wir, dass die dafür eingesetzten Mittel künftig auch im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) transparent ausgewiesen werden. Das stärkt die politische Steuerung und die öffentliche Sichtbarkeit dieser wichtigen staatlichen Aufgabe.</p> <p>Unklar bleibt im Entwurf, wie das «besondere Schutzbedürfnis» konkret beurteilt wird. Wichtig ist zudem, dass für ablehnende Entscheide ein geregelter Rekursweg besteht. Die SP fordert zudem, dass Betroffene sowie Personen, die sich für Gleichstellung und Akzeptanz einsetzen, aktiv in die Prüfung und Umsetzung von Massnahmen einbezogen werden.</p> <p>Die obligatorische Sicherheitsberatung durch die Luzerner Polizei erachten wir als sinnvollen Bestandteil der Verordnung. Diese muss niedrigschwellig, diskriminierungssensibel und unterstützend ausgestaltet sein. Wir begrüssen, dass die Polizei auf die Erhebung von Gebühren – etwa für die Aufschaltung von Alarmierungssystemen – verzichten kann. Die besonderen Schutzbedürfnisse rechtfertigen eine solche Gebührenbefreiung. Wir bedauern jedoch, dass im vorliegenden Verordnungsentwurf auf die Verankerung einer generelle Gebührenbefreiung verzichtet wurde. Hier wünschen wir uns eine klarere Regelung zugunsten der Betroffenen.</p> <p>Zuletzt halten wir fest, dass die vorgesehene Regelung, wonach der Kanton Luzern seine Beiträge grundsätzlich von einer Bundesbeteiligung abhängig macht und begrenzt, grundsätzlich nachvollziehbar ist. Gleichzeitig stellt die SP fest, dass andere Kantone oder Städte – etwa Zürich – weitergehen und teilweise den gesamten Restbetrag übernehmen, ohne die Minderheiten an den Kosten zu beteiligen. Diese Praxis ist aus unserer Sicht sinnvoll und konsequent (siehe unseren Antrag bei § 5 Verordnung).</p>	